

Queb | Bundesverband  
für Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting e.V.

## Satzung

### Queb Bundesverband für Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting e. V.

**Queb | Bundesverband**  
für Employer Branding,  
Personalmarketing und  
Recruiting e.V.

Postfach 41  
61131 Schöneck

Telefon 06187 9020766  
info@queb.org  
www.queb.org

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Queb Bundesverband für Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr orientiert sich am Gründungsmonat und läuft vom 01. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres.

#### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, als Berufsverband bedeutender Arbeitgeber den Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting zu fördern, Arbeits- und Qualitätsleitlinien zu entwickeln und gemeinsame Initiativen und Plattformen für die Attraktion, Integration und Retention für die Mitarbeiter der Mitglieder zu entwickeln bzw. diese daran zu beteiligen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber betroffenen Dritten, insbesondere gegenüber berufsausbildenden Institutionen und im Bereich der politischen Entscheidungsfindung,
  - b. Steigerung des Image der Vereinsmitglieder im Hinblick auf potentielle Mitarbeiter,
  - c. Treffen der Mitglieder zum allgemeinen Erfahrungsaustausch,
  - d. Informationsaustausch über Personalmarketing-Initiativen,
  - e. Entwicklung von Arbeits- und Qualitätsleitlinien (Code of Conduct).
3. Ungeachtet der Mitgliedschaft in dem Verein sind den Mitgliedern für ihre eigenen Initiativen in den Bereichen Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting keine Schranken auferlegt. Der Verein ist ergänzendes, nicht ersetzendes Instrument. Gemeinsame Aktivitäten seiner Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks sind nur in den jeweils geltenden rechtlichen Grenzen statthaft. Insbesondere der Austausch und die Absprache über geheimhaltungsbedürftige Beschäftigungsbedingungen sind untersagt. Das gilt auch für die Abstimmung des Verhaltens gegenüber Vertragspartnern und Wettbewerbern.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften werden, die als bedeutende Arbeitgeber

Mitglieder  
(Stand Januar 2017)

Accenture GmbH  
AIR LIQUIDE Deutschland  
Allianz Deutschland AG  
ANDREAS STIHL AG & Co. KG  
BASF SE  
Bayer  
Beiersdorf AG  
Bertelsmann SE & Co. KGaA  
Bilfinger SE  
BMW AG  
Boehringer Ingelheim  
Bosch GmbH  
Bundeswehr  
Cappellini  
Coca-Cola European  
Partners Deutschland GmbH  
Commerzbank AG  
Continental AG  
Covestro AG  
Daimler AG  
Deloitte  
Deutsche Bahn AG  
Deutsche Bank AG  
Deutsche Post DHL  
Deutsche Telekom AG  
E.ON SE  
EDEKA AG  
EMC  
EnBW Energie  
Baden-Württemberg AG  
Evonik Industries AG  
EY (Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)  
Fresenius SE & Co. KGaA  
Generali Deutschland AG  
HypoVereinsbank – Member of UniCredit  
IBM Deutschland GmbH  
Infineon Technologies AG  
Intel Deutschland GmbH  
KfW Bankengruppe  
KPMG AG WPG  
L'Oréal Deutschland GmbH  
Merck KGaA  
Microsoft  
msg systems ag  
Munich Re  
Nestlé Deutschland AG  
OSRAM GmbH  
ProSiebenSat.1 Media SE  
PwC  
Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG  
SAP AG  
Siemens AG  
ThyssenKrupp AG  
Volkswagen AG

die Ziele des Vereins unterstützen. Näheres regelt die Wahlordnung für neue Mitglieder.

2. Ein Konzern i. S. d. § 18 AktG darf mit einer unbegrenzten Anzahl seiner Konzernunternehmen als Mitglieder im Verein vertreten sein. Nur das jeweilige Mitglied, nicht jedoch eine ansonsten im Konzern verbundene Gesellschaft darf Repräsentanten entsenden. Nach Autorisierung durch das Mitglied dürfen Mitarbeiter anderer im Konzern verbundener Gesellschaften an den Aktivitäten des Vereins, insbesondere an den Arbeitsgruppen, teilnehmen. Diese Regelung findet analog Anwendung auf vergleichbare Konstellationen mit anderen juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes schwere Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins zur Folge hat. Dies ist u. a. immer dann der Fall, wenn geheimhaltungswürdige Belange, insbesondere Gesprächsinhalte der Vereinssitzungen Dritten mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, z. B. Beitragszahlung, trotz Abmahnung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nachkommt. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses durch Schreiben an den Vorstandssprecher die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der nächsten Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
5. Von der Mitgliedschaft sollen Unternehmen ausgeschlossen sein, deren Geschäftszweck bspw. auf die Steigerung der Unternehmensattraktivität am Arbeitsmarkt, die Optimierung von Recruitingprozessen oder die professionelle Vermittlung von Arbeitskräften abzielt (z. B. Personalberater, Recruiting-Eventveranstalter).
6. Die Mitglieder benennen einen Repräsentanten sowie einen Stellvertreter. Der Repräsentant bzw. dessen Stellvertreter repräsentieren das Mitglied in den Mitgliederversammlungen. Bei dem Repräsentanten handelt es sich um den für den Bereich Employer Branding, Personalmarketing oder Recruiting Verantwortlichen des jeweiligen Mitglieds. Der Repräsentant muss darüber hinaus eine Entscheidungsbefugnis für das repräsentierte Mitglied besitzen. Sobald die Entscheidungsbefugnis entzogen wird, soll ein neuer Repräsentant benannt werden. Dieser übernimmt nicht die Ämter seines Vorgängers, auch nicht die Stellung als Mitglied des Vorstands.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Inhalte und Daten, die beim Verein behandelt werden, vertraulich zu behandeln und weder für eigene kommerzielle noch für kommerzielle Interessen von Tochterunternehmen oder Dritten zu verwenden. Das gilt sowohl für

- eigene Mitarbeiter als auch für autorisierte Dritte (im Sinne von § 3, Nr. 3).
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe eines einmaligen Aufnahmebeitrags regelt.  
Die Beiträge können auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Erfolgt keine Zustimmung, verbleibt der jeweilige Beitrag auf der jeweils vorherigen Höhe. Wird ein Mitglied im laufenden Jahr in den Verein aufgenommen, so bemisst sich der Mitgliedsbeitrag anteilig nach den verbleibenden Monaten des Jahres.
  3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
  4. Das während der Zugehörigkeit zum Verein erworbene Wissen wird auch nach dessen Verlassen vertraulich behandelt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Alumni

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandssprecher geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes – näheres bestimmt eine von der Mitgliederversammlung verfasste und beschlossene Wahlordnung
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladungen sollen per Mail oder Brief verschickt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen

- verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Einberufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
  6. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollten ein Repräsentant und sein Vertreter nicht an der Versammlung teilnehmen können, auf welcher eine Abstimmung getätigt wird, so können sie durch schriftliche Stimmbotschaft abstimmen, die spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen muss. Ein zur Abstimmung nicht anwesender Repräsentant kann seine Stimme nicht zur Abstimmung auf den Repräsentanten / Stellvertreter eines anderen Mitglieds übertragen.
  7. Über die Beschlüsse - und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung - ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Vorstand muss das Protokoll genehmigen.
  8. Teilnehmer auf Mitgliederversammlungen sowie sonstigen Treffen im Rahmen des Vereins dürfen nur die von den Mitgliedern verbindlich benannten Repräsentanten, deren Stellvertreter, von den Mitgliedern autorisierte weitere Mitarbeiter sowie Beiräte und Alumni sein.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Repräsentanten von Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Sprecher, einen stellvertretenden Sprecher und einen Schatzmeister bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die fünf Repräsentanten bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die mehrmalige Bestellung zum Vorstand ist möglich.
2. Mitglieder des Vorstands, die nicht mehr Repräsentant eines Mitglieds sind, können ihre Vorstandstätigkeit für die Laufzeit ihres Mandats weiter ausüben. Weitere Mandatsverlängerungen sind möglich. Im Bedarfsfall dürfen auch ehemalige Vorstände erneut oder stellvertretende Repräsentanten, Beiräte oder Alumni durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Vorstand durch Zuwahl zu ersetzen, wenn der Vorstand weniger als vier Mitglieder hat. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Verbandsverwaltung weiter. Ergänzungen des Vorstandes

während der laufenden Amtszeit sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes zulässig.

5. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Dabei gilt eine Verfügungsbeschränkung von 20 000 Euro im Innenverhältnis. Bei Entscheidungen über 20 000 Euro und bei Personalentscheidungen (bspw. Einstellungen und Kündigungen) entscheidet der gesamte Vorstand. Entscheidungen über das Vereinsvermögen trifft die Mitgliederversammlung.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat soll aus mindestens drei Personen bestehen, die nicht Organ oder Angestellte eines Vereinsmitglieds sein müssen.
2. Die Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands und der Mitglieder.
3. Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.
4. Ausgeschiedene Beiratsmitglieder können vom Vorstand ersetzt werden. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Beiratsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Verbandsverwaltung weiter. Ergänzungen des Beirats während der laufenden Amtszeit sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes zulässig.
5. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie werden durch den Vorstand bestellt.
6. Die Beiratssitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

### **§ 9 Alumni**

1. Der Kreis der Alumni setzt sich aus ehemaligen Repräsentanten und deren Stellvertretern zusammen, unabhängig davon, ob diese noch für ein Mitglied tätig sind. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossen sind Personen, die bspw. in einem Verfahren nach § 3 Nr.5 dieser Satzung ausgeschieden sind oder sich in sonstiger Weise satzungswidrig verhalten haben. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle. Die Tätigkeit als Alumni ist freiwillig und ehrenamtlich. Hierfür wird derzeit für jedes Geschäftsjahr ein Beitrag in Höhe von 90 € pro Alumni erhoben. Dieser Beitrag kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Erfolgt keine Zustimmung, verbleibt der Mitgliedsbeitrag auf der jeweils vorherigen Höhe.
2. Aufgabe der Alumni ist die Beratung des Vorstandes und der Mitglieder. Darüber hinaus dient der Kreis dem generellen Austausch rund um das Thema Personalmarketing.
3. Die Alumni geben keine öffentlichkeitswirksamen Stellungnahmen o.ä. im Namen oder in Bezug auf den Verein ab.

**§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine durch die Mitglieder noch zu bestimmende gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Queb  
Bundesverband für Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting e. V.  
Der Vorstand